

Datum: 27.10.2016

TB I
96 86 340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 23.11.2016	TOP: I.5	Drucksache-Nr. 2016/EUV/033
-----------------------------------	--------------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff:
Gebührenbedarfsberechnung 2017 - Abfallentsorgung und
Erlass einer Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

**Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan**

ja

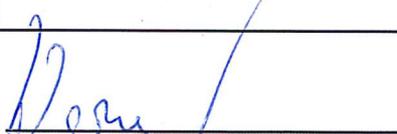
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2017 „Abfallentsorgung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel.


Werner

Sachverhalt:

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 ergibt sich ein Preis je Liter Abfall von 1,87 € (VJ: 1,85 €). Eine Änderung der Abfallentsorgungsgebühr ist demnach nicht notwendig.

Gleichwohl ist aufgrund verschiedener Änderungen im Zusammenhang mit der ebenfalls neu zu beschließenden Satzung über die Kreislaufwirtschaft- und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel der Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgung erforderlich.

Die Änderungen sind durch die beigelegte Synopse gegenübergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen (Gebührenbedarfsberechnung, Satzung und Synopse)

Gebührenbedarfsberechnung 2017

Abfallentsorgung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2017 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2017	Bezeichnung	Ansätze 2017 €	Ansätze 2016 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2015 (zum Vergleich) €
Ausgaben				
4.	<u>Materialaufwand</u>			
4.1	<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>			
4.1.1	Benzinverbrauch Fuhrpark	165.000	180.000	164.910
4.2	<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
4.2.1	Kreisgebühr für Abfallentsorgung	3.000.600	3.012.072	2.957.980
4.2.2	Kfz.-Reparaturen / TB II	294.554	265.411	246.651
4.2.3	Fremdleistungen Fuhrpark Reparaturen	250.000	240.000	298.436
4.2.4	Altpapier; Verwertungsgebühr	80.000	70.000	85.933
4.2.5	Fremdgstellung Personal	90.000	85.000	188.063
4.2.6	Aufwendungen Altlasten / Bodenschutz	833.000	350.880	0
4.2.7	Zuführung zur Rückstellung für ehemalige Abfallentsorg.	125.000	125.000	373.453
4.2.8	Sonderaktionen	30.000	20.000	14.168
4.2.9	Kauf von Papierkörben	15.000	15.000	0
4.2.10	Kauf von Restabfallsäcke / Biosäcke	15.000	15.000	0
4.2.11	Entsorgungskosten Recyclinghof	420.000	412.000	406.999
4.2.12	Unterhaltung der sonstigen technischen Anlagen	20.000	15.000	21.851
		5.338.154	4.805.363	4.758.445
5.	<u>Personalkosten</u>			
5.1	Löhne und Gehälter	2.508.170	2.348.190	2.220.336
5.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	632.870	599.650	690.202
5.3	Unfallversicherung	46.860	44.030	3.742
		3.187.900	2.991.870	2.914.279
6.	<u>Abschreibungen</u>	391.450	429.800	415.318
7.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
7.1	<u>Verwaltungskosten</u>	0	0	0
7.2	<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen*</u>	15.000	15.000	5.509
7.3	<u>Sonstiger Verwaltungsaufwand</u>			
7.3.1	Wartungsverträge	0	0	0
7.3.2	Haftpflicht-, Gebäudeversicherungen	9.300	8.640	7.869
7.3.3	Prüfungs- und Beratungskosten	4.300	4.294	4.294
7.3.4	Aufwand für Datenverarbeitung / Kopierer	21.000	20.000	19.730
7.3.5	Einstellung in die Pauschalwertber.zu Forderungen*	0	0	0
7.3.6	Telefongebühren / Rundfunkgebühren	2.000	2.000	5.130
7.3.7	Fortbildungskosten	10.500	10.500	2.213
7.3.8	Bürobedarf / Porto / Fotokopien	4.300	2.000	3.537
7.3.9	Rechtsberatung	10.000	30.000	183.498
7.3.10	Bekanntmachungskosten	3.300	3.300	0
7.3.11	Vollstreckungskosten	1.000	1.000	485
7.3.12	Differenzausgleich Umsatzsteuer	10.000	10.000	14.984
7.3.13	Zeitschriften, Bücher, EDV-Informationen, etc.	1.500	1.500	1.120
7.3.14	Sonstiges	20.000	15.000	314
		97.200	108.234	243.175

Lt. Ziffer des WP 2017	Bezeichnung	Ansätze 2017 €	Ansätze 2016 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2015 (zum Vergleich) €
Ausgaben				
	<u>Übertrag :</u>	9.029.704	8.350.267	8.336.726
7.4	<u>Sonstiger Betriebsaufwand</u>			
7.4.1	Kfz.-Versicherungen	52.000	52.000	44.883
7.4.2	Autobahngebühren / Dekra-/TÜV-Untersuchungen	22.000	20.000	18.839
7.4.3	Werkzeuge und Kleingeräte	2.000	2.000	175
7.4.4	Arbeitskleidung	30.000	30.000	30.514
7.4.5	Stadt CR - Postabwicklung	1.000	200	729
7.4.6	Abfallvermeidung (Öffentlichkeitsarbeit)	25.000	25.000	23.313
7.4.7	Sonstiges	3.000	3.000	5.281
		135.000	132.200	123.734
7.5	<u>Erstattungen an Teilbetriebe des EUV</u>			
7.5.1	Miete an TB 2 - Verwaltungsräume, Betriebsräume	378.056	390.846	96.341
7.5.2	Kostenerstattung an TB 1	134.000	152.253	241.074
7.5.3	Kostenerstattung an TB 4	41.600	42.700	78.865
7.5.4	Kostenerstattung an TB 6	14.315	17.236	14.315
7.5.6	Kostenerstattung an TB 7	77.852	60.346	77.645
		645.823	663.381	508.240
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	111.820	35.000	191.897
10.	<u>Außerordentliche Aufwendungen*</u>	0	15.000	0
12.	<u>Sonstige Steuern</u>	15.000	15.000	10.806
	Gesamtausgaben	9.937.347	9.210.848	9.171.404

Einnahmen

1.	<u>Umsatzerlöse</u>			
1.1	Abfallbeseitigungsgebühren	0	0	7.953.247
1.2	Gebührenerstattung aus Vorjahren	200.000	99.225	-106.403
1.3	Sondergebühren für Leerung und Gestellung	7.000	9.000	13.786
1.4	Sondergebühren für Zusatzleistungen	100.000	45.000	137.959
1.5	Erlöse Altpapier	470.000	380.000	472.467
1.6	Entgelte für kommunale Schrotte und Elektrogeräte	40.000	52.000	47.994
1.7	Umsätze innerhalb des EUV	50.818	150.128	30.139
1.8	Erstattungen durch die Stadt CR	3.000	0	56.430
1.9	Verkauf Bio-Säcke	25.000	20.000	33.996
2.	<u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	0	0	0
3.	<u>Sonstige betrieblichen Erträge</u>			
3.1	Landeszuweisungen für Altlasten/Bodenschutz	0	0	0,00
3.2	Erstattungen durch die Stadt CR	0	0	0,00
3.3	Erstattungen innerhalb des EUV	0	0	23.627,34
3.4	Erträge aus Auflösung von Pauschalwertberichtigungen ua*	0	0	0,00
3.5	Erträge aus Auflösung der Rückstell. (Dep. Nachsorgung)	933.000	350.880	33.498,55
3.6	Periodenfremde Erträge*	30.000	5.000	28.355,78
3.7	Entgelte für Sonderleistungen	20.000	35.000	0,00
3.8	Sonstiges / Aufwendungsersatz von Dritten	30.000	35.000	30.819,39
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	0	0	57.950
	Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	1.908.818	1.181.233	8.813.866

Die mit * gekennzeichneten Ansätze werden bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht.

Bemessungsgrundlagen für Gebührenmaßstab und Gebührensatz

a) Ermittlung der Einzelgebühr für Abfallbehälter

Voraussichtliche Abfallbehälter 2017 Anzahl	Behältergröße (14-tägliches Volumen in Litern)		Behältervolumen in Litern
1.300	2,7	70 l Abfallsäcke : 26/52 Wochen	3.510
943	40	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	37.720
84	34	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (Eigenkompostierung)	2.856
5.881	80	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	470.480
539	68	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	36.652
0	160	80 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	0
5.660	120	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	679.200
614	102	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	62.628
6	240	120 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	1.440
1	120	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	120
2	960	240 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung	1.920
4.545	240	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	1.090.800
277	204	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	56.508
10	480	240 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	4.800
90	500	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	45.000
18	425	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	7.650
34	1.000	500 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	34.000
37	660	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	24.420
4	561	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	2.244
33	1.320	660 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	43.560
71	770	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	54.670
3	655	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	1.965
97	1.540	770 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	149.380
0	1.310	770 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
0	550	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	0
4	4.400	1.100 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung	17.600
377	1.100	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	414.700
14	935	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	13.090
414	2.200	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	910.800
24	1.870	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (Eigenkompostierung)	44.880
3	3.000	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	9.000
1	2.550	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	2.550
5	6.000	3.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	30.000
3	5.000	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	15.000
2	2.500	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	5.000
2	10.000	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	20.000
0	7.000	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	0
0	5.950	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
0	14.000	7.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	0
19.798			4.294.143

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühr sind die Ausgaben
(ohne Ansätze mit *) von
zu kürzen um die Einnahmen (ohne Ansätze mit *) von

9.922.347 €
1.878.818 €

**Als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt =
zu berücksichtigen.**

8.043.529 €

Dieser Betrag
dividiert durch die Literzahl

8.043.529 €
4.294.143 Liter

ergibt einen Preis je Liter Abfall bei 14 täglicher Leerung (kostendeckend)

1.87 € /Liter

(VJ 1,85 €/L)

Die Einzelgebühr für die Abfallbehälter berechnet sich wie folgt:

Liter		neuer Gebührensatz (VJ 1,87 €/L)		unveränderter Gebührensatz (VJ 1,85 €/L)		Abfallbehälter
		€/Liter	= Gebühr/€	€/Liter	= Gebühr/€	
2,7	x	1,87	4,00	1,85	4,00	70 l Abfallsäcke : 26/52 Wochen
40	x	1,87	74,80	1,85	74,00	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
34	x	1,87	63,58	1,85	62,90	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (E)
80	x	1,87	149,60	1,85	148,00	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
68	x	1,87	127,16	1,85	125,80	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
160	x	1,87	299,20	1,85	296,00	80 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
120	x	1,87	224,40	1,85	222,00	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
102	x	1,87	190,74	1,85	188,70	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
240	x	1,87	448,80	1,85	444,00	120 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
120	x	1,87	224,40	1,85	222,00	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
960	x	1,87	1.795,20	1,85	1.776,00	240 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
240	x	1,87	448,80	1,85	444,00	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
204	x	1,87	381,48	1,85	377,40	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
480	x	1,87	897,60	1,85	888,00	240 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
500	x	1,87	935,00	1,85	925,00	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
425	x	1,87	794,75	1,85	786,25	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.000	x	1,87	1.870,00	1,85	1.850,00	500 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
660	x	1,87	1.234,20	1,85	1.221,00	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
561	x	1,87	1.049,07	1,85	1.037,85	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.320	x	1,87	2.468,40	1,85	2.442,00	660 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
770	x	1,87	1.439,90	1,85	1.424,50	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
655	x	1,87	1.223,92	1,85	1.210,83	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.540	x	1,87	2.879,80	1,85	2.849,00	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
1.309	x	1,87	2.447,83	1,85	2.421,65	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung (E)
550	x	1,87	1.028,50	1,85	1.017,50	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4.400	x	1,87	8.228,00	1,85	8.140,00	1.100 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
1.100	x	1,87	2.057,00	1,85	2.035,00	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
935	x	1,87	1.748,45	1,85	1.729,75	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
2.200	x	1,87	4.114,00	1,85	4.070,00	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
1.870	x	1,87	3.496,90	1,85	3.459,50	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
3.000	x	1,87	5.610,00	1,85	5.550,00	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
2.550	x	1,87	4.768,50	1,85	4.717,50	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
6.000	x	1,87	11.220,00	1,85	11.100,00	3.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
5.000	x	1,87	9.350,00	1,85	9.250,00	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
4.250	x	1,87	7.947,50	1,85	7.862,50	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
10.000	x	1,87	18.700,00	1,85	18.500,00	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
7.000	x	1,87	13.090,00	1,85	12.950,00	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
5.950	x	1,87	11.126,50	1,85	11.007,50	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
14.000	x	1,87	26.180,00	1,85	25.900,00	7.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, den Preis für den Abfallsack von 4,00 € beizubehalten.

Die Gebühreneinnahmen berechnen sich demnach wie folgt:

Voraussichtliche Abfallbehälter 2017 Anzahl	neuer Gebührensatz (VJ 1,87 €/L)		unveränderter Gebührensatz (VJ 1,85 €/L)		Abfallbehälter
	jährlich €	= gesamt/€	jährlich €	= gesamt/€	
1.300	4,00	5.200,00	4,00	5.200,00	70 Abfallsäcke : 26/52 Wochen
943	74,80	70.536,40	74,00	69.782,00	80 Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
84	63,58	5.340,72	62,90	5.283,60	80 Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (E)
5.881	149,60	879.797,60	148,00	870.388,00	80 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
539	127,16	68.539,24	125,80	67.806,20	80 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
0	299,20	0,00	296,00	0,00	80 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
5.660	224,40	1.270.104,00	222,00	1.256.520,00	120 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
614	190,74	117.114,36	188,70	115.861,80	120 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
6	448,80	2.692,80	444,00	2.664,00	120 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
1	224,40	224,40	222,00	222,00	240 Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
2	1.795,20	3.590,40	1.776,00	3.552,00	240 Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
4.545	448,80	2.039.796,00	444,00	2.017.980,00	240 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
277	381,48	105.669,96	377,40	104.539,80	240 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
10	897,60	8.976,00	888,00	8.880,00	240 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
90	935,00	84.150,00	925,00	83.250,00	500 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
18	794,75	14.305,50	786,25	14.152,50	500 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
34	1.870,00	63.580,00	1.850,00	62.900,00	500 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
37	1.234,20	45.665,40	1.221,00	45.177,00	660 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
4	1.049,07	4.196,28	1.037,85	4.151,40	660 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
33	2.468,40	81.457,20	2.442,00	80.586,00	660 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
71	1.439,90	102.232,90	1.424,50	101.139,50	770 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	1.223,92	3.671,75	1.210,83	3.632,48	770 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
97	2.879,80	279.340,60	2.849,00	276.353,00	770 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
0	2.447,83	0,00	2.421,65	0,00	770 Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung (E)
0	1.028,50	0,00	1.017,50	0,00	1.100 Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4	8.228,00	32.912,00	8.140,00	32.560,00	1.100 Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
377	2.057,00	775.489,00	2.035,00	767.195,00	1.100 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
14	1.748,45	24.478,30	1.729,75	24.216,50	1.100 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
414	4.114,00	1.703.196,00	4.070,00	1.684.980,00	1.100 Abfallbeh. wöchentl. Leerung
24	3.496,90	83.925,60	3.459,50	83.028,00	1.100 Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
3	5.610,00	16.830,00	5.550,00	16.650,00	3.000 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
1	4.768,50	4.768,50	4.717,50	4.717,50	3.000 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
5	11.220,00	56.100,00	11.100,00	55.500,00	3.000 Abfallbeh. wöchentl. Leerung
3	9.350,00	28.050,00	9.250,00	27.750,00	5.000 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
2	7.947,50	15.895,00	7.862,50	15.725,00	5.000 Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
2	18.700,00	37.400,00	18.500,00	37.000,00	5.000 Abfallbeh. wöchentl. Leerung
0	13.090,00	0,00	12.950,00	0,00	7.000 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	11.126,50	0,00	11.007,50	0,00	7.000 Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
0	26.180,00	0,00	25.900,00	0,00	7.000 Abfallbeh. wöchentl. Leerung
19.798		8.035.225,91		7.949.343,28	

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

b) Gebühr für zusätzliches Bioabfallvolumen und Biosack

Voraussichtliche Abfallbehälter 2017 Anzahl	Behältergröße in Liter	ermitteltes Behältervolumen	Bioabfallbehälter
13.228	2,1	27.779	110 l Biosack : 52 Wochen
0	80	0	80 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
6.184	80	494.720	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	120	0	120 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
6.169	120	740.280	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	240	1.440	240 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
4.301	240	1.032.240	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
49	1100	53.900	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
16.706		2.350.359	

Für die Ermittlung der Bioabfallentsorgungsgebühr sind die Ausgaben von
24,8 % der Gesamtausgaben
zu kürzen um die Einnahmen von

2.254.158 €
80.620 €

Als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt =
zu berücksichtigen.

2.173.538 €

Dieser Betrag
dividiert durch die Literzahl

2.173.538 €
2.350.359 Liter

ergibt einen Preis je Liter Bioabfall von

0,92 € / Liter
(VJ 0,87 €/L)

Die Mehrgebühr für das zusätzliche Bioabfallvolumen berechnet sich wie folgt:

zusätzliche Liter	x €/Liter	= Gebühr/€/jährlich
40	0,92	36,80
80	0,92	73,60
120	0,92	110,40
240	0,92	220,80
1.100	0,92	1.012,00

Vergleich 2016

34,80 €
69,60 €
104,40 €
208,80 €
957,00 €

Der Biosack berechnet sich wie folgt:

Kosten der 80 l-Biotonne

Vergleich 2016

73,60 € : 26 Wochen = 2,83 €

2,68 €

Es wird vorgeschlagen, den Preis für den Biosack von **2,00 €** beizubehalten.

c) Nachrichtlich Papierabfalltonnenbestand

(Eine Gebühr für zusätzliches Papierabfallvolumen wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.12.2007 nicht mehr erhoben)

Voraussichtliche Abfallbehälter 2017 Anzahl	Behältergröße in Liter	ermitteltes Behältervolumen	Papierabfallbehälter
10.834	120	1.300.080	120 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4.518	240	1.084.320	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
2	240	960	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
4	660	2.640	660 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
959	1100	1.054.900	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
5	1100	22.000	1.100 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
25	1100	55.000	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
8	3000	24.000	3.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
12	3000	144.000	3.000 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
7	3000	42.000	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
7	5000	35.000	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
18	5000	360.000	5.000 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
4	5000	40.000	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	7000	21.000	7.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
3	7000	42.000	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
16.409		4.227.900	

d) Ermittlung der Sondergebühren für die Restabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für Sondergestellung und Sonderentleerung der Restabfallbehälter

1 Liter Hausmüll wiegt im Schnitt 0,3 kg. Ein Müllbehälter von der Größe

80 l x 0,3 kg =	24 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	3,48 €
120 l x 0,3 kg =	36 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	5,22 €
240 l x 0,3 kg =	72 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	10,44 €
500 l x 0,3 kg =	150 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	21,75 €
660 l x 0,3 kg =	198 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	28,71 €
770 l x 0,3 kg =	231 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	33,50 €
1.100 l x 0,3 kg =	330 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	47,85 €
3.000 l x 0,3 kg =	900 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	130,50 €
5.000 l x 0,3 kg =	1.500 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	217,50 €
7.000 l x 0,3 kg =	2.100 kg x 145,00 €/t	Entsorgung AGR =	304,50 €

kostet v.g. Gebühr an Entsorgung.

Hinzu kommen Personal- und Fahrzeugkosten von

Abfallbehälter	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Sondergestellung		Sonderleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
80/120/240/500/ 660/770/1.100 l	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
3.000/5.000/ 7.000 l	32,00 € 29,00 €	50,00 €		22,00 €		11,00 €
			0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	14,50 €	0,25	7,25 €
			0,50	25,00 €	0,25	12,50 €
			55,50 €		27,75 €	

Eine Sondergestellung mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeug-kosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestellung €
80 l	22,00	3,48	25,48
120 l	22,00	5,22	27,22
240 l	22,00	10,44	32,44
500 l	22,00	21,75	43,75
660 l	22,00	28,71	50,71
770 l	22,00	33,50	55,50
1.100 l	22,00	47,85	69,85
3.000 l	55,50	130,50	186,00
5.000 l	55,50	217,50	273,00
7.000 l	55,50	304,50	360,00

Vergleich 2016

25,50 €
27,26 €
32,51 €
43,90 €
50,91 €
55,73 €
70,18 €
186,90 €
274,50 €
362,10 €

Bei einer Sonderentleerung entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderleerung €	Vergleich 2016
80 l	11,00	3,48	14,48	14,50 €
120 l	11,00	5,22	16,22	16,26 €
240 l	11,00	10,44	21,44	21,51 €
500 l	11,00	21,75	32,75	32,90 €
660 l	11,00	28,71	39,71	39,91 €
770 l	11,00	33,50	44,50	44,73 €
1.100 l	11,00	47,85	58,85	59,18 €
3.000 l	27,75	130,50	158,25	159,15 €
5.000 l	27,75	217,50	245,25	246,75 €
7.000 l	27,75	304,50	332,25	334,35 €

e) Ermittlung der Sondergebühren für die Bioabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für Sondergestellung und Sonderentleerung der Bioabfallbehälter

1 Liter Bioabfall wiegt im Schnitt 0,3 kg. Ein Müllbehälter von der Größe

80 l x 0,3 kg =	24 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	1,87 €
120 l x 0,3 kg =	36 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	2,81 €
240 l x 0,3 kg =	72 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	5,62 €
1.100 l x 0,3 kg =	330 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	25,76 €

kostet v.g. Gebühr an Entsorgung.

Hinzu kommen Personal- und Fahrzeugkosten von

Abfallbehälter	Personalkosten	Fahrzeugkosten	Sondergestellung		Sonderleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
80/120/240/1100	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
				22,00 €		11,00 €

Eine Sondergestellung mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderleerung €	Vergleich 2016
80 l	22,00	1,87	23,87	23,87 €
120 l	22,00	2,81	24,81	24,81 €
240 l	22,00	5,62	27,62	27,62 €
1.100 l	22,00	25,76	47,76	47,76 €

Bei einer **Sonderentleerung** entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderentleerung €	
80 l	11,00	1,87	12,87	<u>Vergleich 2016</u> 12,87 €
120 l	11,00	2,81	13,81	13,81 €
240 l	11,00	5,62	16,62	16,62 €
1.100 l	11,00	25,76	36,76	36,76 €

f) Ermittlung der Sondergebühren für die Papierabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für **Sondergestellung** und **Sonderentleerung** der Papierabfallbehälter

An Personal- und Fahrzeugkosten entstehen folgende Kosten

Abfallbehälter	Personalkosten	Fahrzeugkosten	Sondergestellung		Sonderentleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
120/240/1100	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
				22,00 €		11,00 €

Eine **Sondergestellung** mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestellung €	
120 l	22,00	0,00	22,00	<u>Vergleich 2016</u> 22,00 €
240 l	22,00	0,00	22,00	22,00 €
1.100 l	22,00	0,00	22,00	22,00 €

Bei einer **Sonderentleerung** entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestellung €	
120 l	11,00	0,00	11,00	<u>Vergleich 2016</u> 11,00 €
240 l	11,00	0,00	11,00	11,00 €
1.100 l	11,00	0,00	11,00	11,00 €

g) Sondergebühr bei Überschreiten der 15 m-Grenze (Restabfall und Bioabfall)

Als Berechnungsmaßstab für diese Sondergebühr dienen folgende Werte:

Zeitaufwand eines Müllladers für das Abholen und Zurückbringen eines Abfallbehälters 80/120/240/500/660/770 l bei einer Wegstrecke von rd.18 m beträgt 2 Minuten.

Durchschnittliche Lohnkosten eines Müllladers pro Stunde:

29,00 € = 0,48 € pro Minute

Jahresgebühr:

26 Wochen x 0,48 € x 2 Min. = 24,96 €

Gebührensätze	Behälter- größen 80/120/240 l	Behälter- größen 500/660/770/ 1.100 l
a) zw. 16 - 32 m	24,96 €	49,92 €
b) zw. 33 - 50 m	49,92 €	99,84 €

<u>Vergleich 2016</u>	
Rest- abfallbehälter 80/120/240 l	Rest- abfallbehälter 500/660/770/ 1.100 l
24,96 €	49,92 €
49,92 €	99,84 €

Die Jahresgebühr der kleinen Behälter ist für die Behälter ab 500 l zu verdoppeln, da für den Transport dieser Behälter 2 Mülllader notwendig sind. Bei wöchentlicher Leerung verdoppelt sich die Gebühr, bei wöchentlich zweimaliger Leerung vervierfacht sie sich.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die seit dem 01. Januar 2015 bestehenden Abfallentsorgungsgebühren unverändert zu belassen.

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 4.2.1: Kreisgebühr für Abfallentsorgung (3.000.600 €)

Bei der Kalkulation wurde von einer Kreisgebühr von 145,00 € (VJ 146,00 €) für Restabfall, einer Kreisgebühr von 117,50 € (VJ 118,00 €) für Sperrmüll und einer Gebühr von 78,07 € (VJ 78,07 €) für Bioabfall ausgegangen.

Bei einem geschätzten Abfallvolumen von ca. 25.900 t (14.300 t Hausmüll, 2.100 t Sperrmüll, 7.500 t Bioabfall, 2.000 t Garten- und Parkabfälle) ergibt sich eine Kreisgebühr von rd. 3.000.600 €.

Zusätzlich sind hier die Kosten für den Umweltbrummi enthalten.

Zu Ziffer 4.2.2: Kfz.-Reparaturen / TB II (294.554 €)

Es handelt sich hier um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für durchgeführte Reparaturen durch die Kfz.-Werkstatt.

Zu Ziffer 4.2.3: Fremdleistungen Fuhrpark Reparaturen (250.000 €)

Es handelt sich hier um Kosten für Fahrzeugreparaturen durch Fremdfirmen und Ersatzteilbeschaffungen.

Zu Ziffer 4.2.4: Altpapier; Verwertungsgebühr (80.000 €)

Für das angelieferte Altpapier wird mit einer Verwertungsgebühr in Höhe von 80.000 € gerechnet.

Zu Ziffer 4.2.6: Aufwendungen Altlasten / Bodenschutz (833.000 €)

Der Ansatz ist vorgesehen für den vom EUV zu tragenden Kostenanteil an der Renaturierung der Deponie Brandheide.

Zu Ziffer 4.2.11: Entsorgungskosten Recyclinghof (420.000 €)

Es handelt sich hierbei um Kosten, die für den Transport vom Recyclinghof zu den Entsorgungsanlagen der AGR sowie für dessen Beseitigung / Verwertung entstehen.

Zu Ziffer 5: Personalkosten (3.187.900 €)

Die Personalkosten erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 196.030 € (+ 6,55 %). Hierin enthalten sind die erwarteten tariflichen Lohnerhöhungen sowie geänderte Zuordnungen der MitarbeiterInnen innerhalb der Teilbetriebe.

Zu Ziffer 6: Abschreibungen (391.450 €)

Die Abschreibung reduziert sich um 38.350 € (- 8,92 %) gegenüber dem Jahr 2016 trotz der für 2017 geplanten Investitionen durch den Ablauf von Abschreibungen.

Zu Ziffer 7.4.1: Kfz.-Versicherungen (52.000 €)

Aus dem Ansatz sind die Kfz.-Versicherungen zu zahlen.

Zu Ziffer 7.5: Erstattungen an Teilbetriebe des EUV (645.823 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes, des Dualen Systems und Sonderleistungen, der Straßenreinigung sowie der Dienstleistungen.

Zu Ziffer 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen (111.820 €)

Zinsen fallen sowohl für bestehenden Darlehen als auch für die Aufzinsung der Rücklagen an.

Zu Ziffer 12: Sonstige Steuern (15.000 €)

Aus dem Ansatz sind die Kfz.-Steuern zu zahlen.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.1: Abfallentsorgungsgebühren

Gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2016 haben sich die ansatzfähigen Kosten (+ 741.499 €) als auch die zu erwartenden Einnahmen (+ 702.585 €) erhöht. Das Behältervolumen ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Die allgemeinen Abfallentsorgungsgebühren werden nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Leerung ermittelt (Litermaßstab). Für die Eigenkompostierung ist ein Abschlag in Höhe von 15 % angesetzt worden.

Zu Ziffer 1.2: Gebührenerstattung aus Vorjahren (200.000 €)

Es handelt sich hierbei um eine Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aus Vorjahren. Aufgrund des § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. In die Gebührenberechnung 2017 wurden 200.000 € zum Ausgleich eingerechnet.

Zu Ziffer 1.5: Entgelte für Altpapier (470.000 €)

Es handelt sich um erwartete Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier.

Zu Ziffer 1.9: Erlöse Verkauf Bio-Säcke (25.000 €)

Es handelt sich um erwartete Erlöse aus dem Verkauf von Bio-Säcken.

Zu Ziffer 3.6: Erträge aus der Auflösung der Rückstellung Deponie Nachsorgung (933.000 €)

Der Ansatz ist vorgesehen für den vom EUV zu tragenden Kostenanteil in Höhe von 833.000 € an der Renaturierung der Deponie Brandheide. Zusätzlich eingestellt ist ein Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen.

Gebührenkalkulation 2017

für eine eigenständige Gebührenerhebung für die Abfuhr von Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll und Papier

Aufteilung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	9.922.347 € <u>1.878.818 €</u> 8.043.529 €
--	--

Prozentualer Anteil (ca.) der	a) Restmüllabfuhr	60,50%	=	4.866.335 €
	b) Bioabfallbeseitigung	26,50%	=	2.131.535 €
	c) Sperrmüllabfuhr	4,00%	=	321.741 €
	d) Papierabfuhr	9,00%	=	<u>723.918 €</u>
		<u>100,00%</u>	=	8.043.529 €

a) Kosten für die Abfuhr von Restabfall

Kosten	4.866.335,00 €
dividiert durch die Literzahl	4.294.143 Liter
ergibt einen Preis je Liter Abfall bei 14 täglicher Leerung	1,13 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 14 täglicher Leerung:

120 l x 1,85	=	222,00 € Gebührenberechnung
120 l x 1,13	=	135,60 € Einzelgebührenberechnung

b) Kosten für die Abfuhr von Bioabfall

Kosten	2.131.535,00 €
dividiert durch die Literzahl	2.350.359 Liter
ergibt einen Preis je Liter Bioabfall bei 14 täglicher Leerung	0,91 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 14 täglicher Leerung:

120 l x 0,00	=	0,00 € in der Gebühr für Restmülltonne enthalten
120 l x 0,91	=	109,20 € Einzelgebührenberechnung

c) Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll

		321.741,00 €
darauf entfallen für Sperrmüll	90%	289.566,90 €
darauf entfallen für Weiße Ware	10%	<u>32.174,10 €</u>
		321.741,00 €

Kosten für die Sperrmüllabfuhr	289.566,90 €
dividiert durch die Sperrmülltermine	3.000 Termine
ergibt einen Preis je Sperrmülltermin bei rd. 3.000 Terminen / Jahr	96,52 € / Termin
oder	
einen Preis je kg Sperrmüll bei 2.500.000 kg / Jahr	0,12 € / kg

Kosten für die Abfuhr der Weißen Ware	32.174,10 €
dividiert durch die Geräteanzahl	1.800 Geräteanzahl
ergibt einen Preis je Gerät	17,87 € / Gerät

d) Kosten für die Abfuhr von Papier

Kosten	723.918,00 €
dividiert durch die Literzahl	4.227.900 Liter
ergibt einen Preis je Liter Papier bei 4 wöchentlicher Leerung	0,17 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 4 wöchentlicher Leerung:

120 l x 0,00	=	0,00 € in der Gebühr für Restmülltonne enthalten
120 l x 0,17	=	20,40 € Einzelgebührenberechnung

**Gebührensatzung vom _____
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung
in der Stadt Castrop-Rauxel
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),
- der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom _____
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Speicherung personenbezogener Daten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).

Anlage 2

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung des Bioabfallbehälters im Verhältnis 1:1 für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	148,00 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	222,00 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	444,00 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	925,00 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.221,00 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.424,50 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	2.035,00 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	5.550,00 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	9.250,00 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	12.950,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern kein Bioabfallbehälter benutzt wird, für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	125,80 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	188,70 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	377,40 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	786,25 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.037,85 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.210,83 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	1.729,75 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	4.717,50 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	7.862,50 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	11.007,50 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80-l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,00 EUR.

(3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr

für die Aufstellung bis zu einem Monat Standdauer und einmaliger Entleerung bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	25,50 EUR	23,87 EUR	----- EUR
120 l	27,26 EUR	24,81 EUR	22,00 EUR
240 l	32,51 EUR	27,62 EUR	22,00 EUR
500 l	43,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	50,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	55,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	70,18 EUR	47,76 EUR	22,00 EUR
3.000 l	186,90 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	274,50 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	362,10 EUR	----- EUR	----- EUR

- (4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	14,50 EUR	12,87 EUR	----- EUR
120 l	16,26 EUR	13,81 EUR	11,00 EUR
240 l	21,51 EUR	16,62 EUR	11,00 EUR
500 l	32,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	39,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	44,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	59,18 EUR	36,76 EUR	11,00 EUR
3.000 l	159,15 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	246,75 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	334,35 EUR	----- EUR	----- EUR

- (5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr : 12 x Aufstellungszeitraum).
- (6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14täglicher Entleerung (Restabfall + Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

Behältervolumen

	80 / 120 / 240 l	500 / 660 / 770 / 1.100 l
a) zwischen 15 bis 32 m	24,96 EUR	49,92 EUR,
b) Ab 33 bis 50 m	49,92 EUR	99,84 EUR.

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 6 beträgt bei 4-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

Behältervolumen

	120 / 240 l	1.100 l
a) bis 15 m	24,96 EUR	0,00 EUR,
b) zwischen 15 bis 32 m	49,92 EUR	49,92 EUR,
c) Ab 33 bis 50 m	99,84 EUR	99,84 EUR.

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

- (7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei einem

	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
je 40 l	34,80 EUR	-----
je 80 l	69,60 EUR	-----
je 120 l	104,40 EUR	-----
je 240 l	208,80 EUR	-----
je 1.100 l	957,00 EUR	-----

Anlage 2

- (8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17a Abs. 2 und 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei
- | | |
|--|---------|
| a) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils | 26,00 € |
| b) Sperrmüllmengen über 1000 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge | 1,20 € |
| c) Sperrmüllmengen über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge | 1,20 € |
- (9) Sondergebühren für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 17b Abs. 2 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei mehrmaliger Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres
- 32,00 €.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild;
- unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen;
- für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenschild entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 1. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschild mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.
- Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 gilt Abs. 1 entsprechend.
- Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Bei einer Sonderentleerung sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gemäß § 5 Abs. 2 b) fällig.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und 8a) zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Es werden fällig die Gebühren nach
- a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
 - b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 9 eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
 - c) § 2 Abs. 8a) 3 Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

§ 6

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzug mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über gebührenpflichtige Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach §§ 8 und 19 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten.
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- a) Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - b) Name und Adresse der Grundstückseigentümer
 - c) Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaftssatzung des EUV Stadtbetriebes vom 12.12.2014 außer Kraft.

Gebührensatzung vom 12.12.2014 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
<p>(8) Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17 Abs. 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei</p> <p>a) Terminvereinbarungen für Elektrogroßgeräte (Schnelltermin) (max. 5 Stück) _____ — 16,00 €</p> <p>b) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils 26,00 €</p> <p>c) Sperrmüllmengen über 800 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge 1,20 €</p> <p>d) Sperrmüllmenge über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge 1,20 €</p> <p>e) mehrmalige Elektrogroßgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres _____ — 32,00 €</p>	<p>(8) Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17a Abs. 2 und 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei</p> <p>a) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils 26,00 €</p> <p>b) Sperrmüllmengen über 1.000 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge 1,20 €</p> <p>c) Sperrmüllmenge über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr. innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge 1,20 €</p>
<p>(9)</p>	<p>(9) Sondergebühren für Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr nach § 17b Abs. 2 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei mehrmalige Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres</p> <p style="text-align: right;">32,00€</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig sind:</p> <p>a) die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld;</p> <p>b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig sind:</p> <p>a) die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld;</p> <p>b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.</p> <p>c) für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 1. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.</p>

	<p>(2) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 gilt Abs. 1 entsprechend.</p>
<p>(2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.</p> <p>Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>(3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.</p> <p>Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>
	<p>(4) Bei einer Sonderentleerung sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gemäß § 5 Abs. 2 b) fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, 8a) und 8b), zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und 8a) zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz)</p>
<p>(2) Es werden fällig die Gebühren nach</p> <p>a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres.</p> <p>Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 8e) eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides</p>	<p>(2) Es werden fällig die Gebühren nach</p> <p>a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres.</p> <p>Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 9 eine Woche nach Erhalt des</p>

<p>in einer Summe, c) § 2 Abs. 8a) und 8b) 3 Tage vor Abfuhrtermin direkt beim EUV.</p>	<p>Gebührenbescheides in einer Summe, c) § 2 Abs. 8a) 3 Tage vor Abfuhrtermin direkt beim EUV.</p>
<p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.</p>	<p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Speicherung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über gebührenpflichtige Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach §§ 8 und 19 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittel Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten.</p>
	<p>(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, b) Name und Adresse der Grundstückseigentümer c) Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer